

alt	neu	Begründung
<p>Satz 4 Ist der Anteil bei den materiellen Aufwendungen für die Kind bezogenen Kosten für Miete und Heizung geringer als die nach Kopfteilen erfolgte Aufteilung der Unterkunftskosten, weil die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt, ist die Differenz zu erstatten.</p>	<p>Satz 4 Ist der Anteil beim Sachaufwand für die Kind bezogenen Kosten für Miete und Heizung geringer als die nach Kopfteilen erfolgte Aufteilung der Unterkunftskosten, weil die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II oder SGB XII zählt, ist die Differenz zu erstatten.</p>	<p>die Begrifflichkeit des Sachaufwandes entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII).</p> <p>Erklärung zum Sachaufwand siehe Satz 3.</p> <p>Diese Regelung betrifft sowohl Pflegepersonen die Leistungsempfänger des SGB II als auch des SGB XII sind, deshalb war SGB XII zu ergänzen.</p>
<p>2.2.2 monatliche Pauschale für zusätzliche Aufwendungen</p> <p>Den Pflegeeltern wird für das Pflegekind, welches sich in Vollzeitpflege oder befristeter Vollzeitpflege befindet, eine monatliche Pauschale für zusätzliche Aufwendungen vom 1. bis 7. Lebensjahr in Höhe von 35,00 € und ab 8. Lebensjahr in Höhe von 40,00 € gezahlt. Damit sind grundsätzlich Aufwendungen für Urlaubs- und Ferienreisen, Geburtstag und Weihnachten, Freizeit/Hobby sowie besonderer Lernmittel- und Schulbedarf abgegolten.</p>	<p>2.2.2 monatliche Pauschale für zusätzliche Aufwendungen</p> <p>Den Pflegeeltern wird für das Pflegekind, welches sich in Vollzeitpflege oder befristeter Vollzeitpflege befindet, eine monatliche Pauschale für zusätzliche Aufwendungen vom 1. bis 7. Lebensjahr in Höhe von 45,00 € und ab 8. Lebensjahr in Höhe von 50,00 € gezahlt. Damit sind grundsätzlich Aufwendungen für Urlaubs- und Ferienreisen, Geburtstag und Weihnachten, Freizeit/Hobby sowie besonderer Lernmittel- und Schulbedarf abgegolten.</p>	<p>Bereits mit der Beschlussvorlage 006/2016 war der Punkt 2.2.2 einer monatlichen pauschale für zusätzliche Aufwendungen aufgenommen worden.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden.</p> <p>Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz hatte ausschließlich die jährlich wiederkehrenden Zuschüsse und damit Aufwendungen in einer Pauschale zusammengefasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urlaubs- und Ferienreisen, unterteilt nach dem Alter vom 4. bis 7. Lebensjahr, jährlich 150,00 € und ab dem 8. Lebensjahr 210,00 €. - Geburtstag und Weihnachten mit je 25,00 € jährlich. - Der Zuschuss für Lernmittel/Schulbedarf und

alt	neu	Begründung
		<p>Freizeit/Hobby sind in Anlehnung an das Bildungs- und Teilhabepaket mit 220,00 € jährlich in die monatliche Pauschale eingeflossen. Nunmehr haben sich mit dem in Kraft treten des Starke-Familien-Gesetz Änderungen im Bildungs- und Teilhabegesetz (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII) ergeben, so dass für Schule (Lernmittel/Schulbedarf) und außerschulische Aktivitäten (Freizeit/Hobby) jährlich 330,00 € einzurechnen sind.</p> <p>Demnach ergibt sich für Pflegekinder vom 1. bis 7. Lebensjahr eine monatliche Pauschale von 45,00 € und für Pflegekinder ab dem 8. Lebensjahr eine monatliche Pauschale von 50,00 €.</p> <p>Grundsätzlich spart die Verfahrensweise den Pflegeeltern das Prozedere der Antragstellung im Einzelfall und signalisiert den Ausdruck des Vertrauens gegenüber Pflegeeltern verantwortungsbewusst mit einer Pauschale umzugehen und zum anderen schafft es Verwaltungsvereinfachung.</p>

alt	neu	Begründung
	<p>2.2.3 monatliche Grundpauschale für den Zeitraum der Elternzeit</p> <p>Ist es für die Erbringung der Hilfe zur Erziehung notwendig, dass eine Pflegeperson ihre Berufstätigkeit unterbricht, um ein oder mehrere Kinder aufzunehmen, so erhält die Pflegeperson für den Zeitraum der bestätigten Erziehungszeit neben den unter den Punkten 2.2.1 und 2.2.2 genannten Pauschalen eine monatliche Grundpauschale gezahlt. Die schriftliche Bestätigung über den Zeitraum der Elternzeit ist im Jugendamt vorzulegen. Die Grundpauschale für die Pflegeperson beträgt bei Aufnahme mindestens eines Kindes 775,00 € monatlich (Eine anteilige Berechnung auf Kalendertage erfolgt nicht). Die Zahlung erfolgt höchstens für 1 Jahr. Dies gilt für befristete und unbefristete Vollzeitpflegen.</p>	<p>Zwar haben Pflegeeltern Anrecht auf Elternzeit (§ 15 BEEG); allerdings besteht in der Regel kein Anspruch auf Elterngeld. Das heißt: Nimmt eine Pflegeperson ein oder mehrere Pflegekinder auf und unterbricht auf Grund dessen ihre Berufstätigkeit, besteht in der Regel kein Anspruch auf Elterngeld, jedoch auf Elternzeit. Für den Zeitraum der Elternzeit wird daher eine monatliche Grundpauschale in Höhe von 775,00 € gezahlt. Mit dieser Regelung können Personen als Pflegeeltern gewonnen werden, die bisher aufgrund fehlender finanzieller Unterstützung die Tätigkeit als Pflegeperson abgelehnt haben, bei gleichzeitiger Bereitschaft als Pflegeperson tätig werden zu wollen. Insbesondere betrifft dies Alleinstehende und Alleinerziehende. Die Berechnung der Grundpauschale in Höhe von 775,00 € orientiert sich an der Regelbedarfsstufe 1 ALG II für das Jahr 2019 in Höhe von 424,00 € und am § 12 Wohngeldgesetz Mietstufe II. Der Einpersonenhaushalt erhält monatliche einen Höchstbetrag für Miete und Belastung in Höhe von 351,00 €. Die Entscheidung eine Grundpauschale in Höhe von 775,00 € zu zahlen bewegt sich damit zwischen der festgelegten Obergrenze für Elterngeld von 1.800,00 € gem. § 2 Abs. 1 BEEG und der Untergrenze für Elterngeld von 300,00 € gem. § 2 Abs. 4 BEEG.</p>

alt	neu	Begründung
<p data-bbox="108 221 544 286">2.3 Abwesenheit des Pflegekindes</p> <p data-bbox="108 488 571 790">Satz 1 Befindet sich ein Pflegekind im Krankenhaus, in einer Kurmaßnahme oder im Internat werden die materiellen Leistungen und das Erziehungsgeld für die Dauer der Abwesenheit, längstens jedoch für einen Monat, in voller Höhe weitergezahlt.</p> <p data-bbox="108 1328 563 1529">Satz 2 Dauert die Abwesenheit länger als einen Monat, werden für die Zeit danach die materiellen Leistungen und das Erziehungsgeld um 50 v. H. gekürzt.</p>	<p data-bbox="603 221 1118 421">2.3 Zahlung der monatlichen Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand und die Kosten für die Pflege und Erziehung bei Abwesenheit des Pflegekindes</p> <p data-bbox="603 488 1129 757">Satz 1 Befindet sich ein Pflegekind im Krankenhaus oder in einer Kurmaßnahme werden die Kosten für den Sachaufwand und das Erziehungsgeld für die Dauer der Abwesenheit, längstens jedoch für 6 Wochen, in voller Höhe weitergezahlt.</p> <p data-bbox="603 1328 1126 1597">Satz 2 Dauert die Abwesenheit länger als 6 Wochen, können für die Zeit danach die Kosten für den Sachaufwand bis auf den Mietanteil und die Kosten für die Pflege und Erziehung auf den einfachen Erziehungssatz gekürzt werden.</p>	<p data-bbox="1161 253 1501 1227">Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt - hat im Aufsatz zum Thema „Pflegegeldzahlung bei längerer Abwesenheit“ folgendes ausgeführt: Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt, dass das als monatliche Pauschale gewährte Pflegegeld nicht gekürzt werden kann, auch wenn das Pflegekind beurlaubt wird oder vorübergehend auswärtig untergebracht ist. Etwas anderes muss gelten, wenn bei festgestelltem weiter bestehenden Hilfebedarf eine längerfristige Abwesenheit eintritt. Diese ist aus unserer Sicht dann anzunehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche länger als 6 Wochen außerhalb des Haushaltes der Pflegeeltern lebt.</p> <p data-bbox="1161 1328 1501 1899">In diesem Fall ist es u. E. zulässig, das Pflegegeld zu kürzen. Nicht eingerechnet werden darf jedoch der im Pflegegeld enthaltene Mietanteil, da auch bei Abwesenheit die Räumlichkeiten für das Kind weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Darüber hinaus können die materiellen Leistungen entsprechend gekürzt werden. Die Höhe wird sich dabei immer am konkreten Einzelfall ausrichten.</p>

alt	neu	Begründung
<p>Satz 3 Dauert die Abwesenheit länger als ein halbes Jahr, ist über die Weiterzahlung im Einzelfall zu entscheiden.</p>	<p>Satz 3 Dauert die Abwesenheit länger als ein halbes Jahr, ist über die Weiterzahlung im Einzelfall zu entscheiden.</p> <p>Satz 4 wurde neu eingefügt Die monatliche Grundpauschale unter Punkt 2.2.3 wird in der Regel nicht gekürzt.</p>	
<p>2.4 Zuschüsse/Beihilfen/ 2.4.1 Einmalige Zuschüsse</p> <p>Tabelle Zeile: Vollzeitpflege auf Dauer angelegt</p> <p><i>Spalte: Brille/Kontaktlinsen</i></p> <p><i>Finanzierung: aller 2 Jahre 50,00 €</i></p> <p><i>Antragstellung: ja</i></p> <p><i>Vorlage von Nachweisen: nein</i></p> <p>Tabelle Zeile: Befristete Vollzeitpflege</p> <p><i>Spalte: Brille/ Kontaktlinsen</i></p> <p><i>Finanzierung: aller 2 Jahre 50,00 €</i></p> <p><i>Antragstellung: ja</i></p> <p><i>Vorlage von Nachweisen: nein</i></p>	<p>2.4 Zuschüsse/Beihilfen/ 2.4.1 Einmalige Zuschüsse</p> <p>Tabelle Zeile: Vollzeitpflege auf Dauer angelegt</p> <p><i>Spalte: Brille/Kontaktlinsen</i></p> <p><i>Finanzierung pro Jahr 100,00 €</i></p> <p><i>Antragstellung: nein</i></p> <p><i>Vorlage von Nachweisen: ja</i></p> <p>Tabelle Zeile: Befristete Vollzeitpflege</p> <p><i>Spalte: Brille/ Kontaktlinsen</i></p> <p><i>Finanzierung: pro Jahr 100,00 €</i></p> <p><i>Antragstellung: nein</i></p> <p><i>Vorlage von Nachweisen: ja</i></p>	<p>Zuschuss für Brille/Kontaktlinsen wurde von aller 2 Jahre 50,00 € auf 100,00 € pro Jahr erhöht.</p> <p>Bei Kindern die eine Brille benötigen verändern sich die Dioptrie - Zahl oftmals innerhalb eines kurzen Zeitraumes oder Brillen gehen aus den verschiedensten Gründen kaputt, so dass es als angemessen erscheint jährlich 100,00 € zur Verfügung zu stellen.</p>

alt	neu	Begründung
<p>2.4.2 Einmalige Beihilfen</p> <p>a) Kosten zu Besuchskontakten Satz 1 Kosten für Fahrten der Pflegeeltern zur Gewährleistung von Besuchskontakten zwischen dem Pflegekind und seinen leiblichen Eltern oder Geschwistern bzw. nahestehenden Verwandten werden entsprechend der Vereinbarung im Hilfeplan erstattet</p> <p>Satz 5 Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens werden Kosten pro Kilometer in Höhe von 0,25 € erstattet.</p> <p>c) Nachhilfeunterricht Satz 1 Nachhilfeunterricht kann gewährt werden und ist im Hilfeplan festzuschreiben.</p> <p>Satz 4 Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.</p>	<p>2.4.2 Einmalige Beihilfen</p> <p>a) Kosten zu Besuchskontakten Satz 1 Kosten für Fahrten der Pflegeeltern zur Gewährleistung von Besuchskontakten zwischen dem Pflegekind und seinen leiblichen Eltern oder Geschwistern bzw. nahestehenden Verwandten werden entsprechend der Vereinbarung im Hilfeplan oder in der Ergänzung zum Hilfeplan erstattet</p> <p>Satz 5 Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens werden Kosten pro Kilometer in Höhe von 0,30 € erstattet</p> <p>c) Nachhilfeunterricht Satz 1 Nachhilfeunterricht kann gewährt werden und ist im Hilfeplan oder in der Ergänzung zum Hilfeplan festzuschreiben.</p> <p>Satz 4 wurde gestrichen</p>	<p>Im Einkommenssteuergesetzbuch, Paragraph 9, Absatz 1, Satz 4 wird die Kilometerpauschale für Fahrten zwischen dem Wohnsitz und der ersten Tätigkeitsstätte als Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € festgelegt. Für alle anderen dienstlich veranlassten Fahrten wird auf das Bundesreisekostengesetz verwiesen. Hier regelt der Paragraph 5 Absatz 2 die Höhe der Pauschale mit 0,30 € für Dienstfahrten mit dem eigenen PKW. In Anlehnung an diese Regelung werden die Kosten pro Kilometer bei Nutzung des eigenen PKW erstattet.</p>

alt	neu	Begründung
<p>Satz 7 Zur Vermeidung einer unververtretbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt zwei Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben.</p> <p>Satz 8 Der Nachhilfeunterricht wird zunächst für ein Jahr bewilligt und kann in eingehend begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.</p> <p>d) Besuch einer Kindertagesstätte/eines Hortes</p> <p>Satz1 Wird seitens der Fachkräfte von ASD/Eingliederungshilfe (EGH) und des PKD die Notwendigkeit einer zusätzlichen Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung/im Hort gesehen, ist dies im Hilfeplanfestzuschreiben.</p>	<p>Satz 7 Zur Vermeidung einer unververtretbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt vier Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben.</p> <p>Satz 8 Der Nachhilfeunterricht wird zunächst für ein Jahr bewilligt.</p> <p>Satz 10 wird neu eingefügt Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe (zum Erreichen eines besseren Schulabschlusses, bei Sprachschwierigkeiten, Dyskalkulie, Rechtsschreibschwäche) und dass sie nicht von der Schule erbracht werden kann.</p> <p>d) <i>Besuch einer Kindertageseinrichtung/eines Hortes</i></p> <p>Satz1 Wird das Kind in der Kindertageseinrichtung/Hort betreut, ist dies im Hilfeplan festzuschreiben.</p>	<p>Die Praxis hat gezeigt, dass es durchaus auch notwendig ist, mehr als zwei Schulstunden wöchentlich für Nachhilfe zur Verfügung zu stellen. Eine Begrenzung wird aufgrund unververtretbarer Mehrbelastung allerdings weiter für erforderlich gehalten.</p> <p>Indem der 2. Halbsatz gestrichen wurde, kann nach einem Jahr abweichend von der bisherigen Regelung, im Rahmen des Ermessens im Einzelfall entschieden werden, ohne dass danach bereits eine Ermessenseinschränkung vorgegeben wird. Die Praxis zeigt, dass es durchaus auch sein kann, dass ein Jahr nicht ausreichend ist.</p> <p>Satz 8 wird hiermit unter setzt. Nachhilfe wird dann gewährt, wenn die Notwendigkeit durch die Schule bestätigt wird. Diese Formulierung lehnt sich an die §§ 28 Abs. 5 SGB II und 34 Abs. 5 SGB XII an.</p>

alt	neu	Begründung
<p>Satz 2 Von den Eltern kann nicht zusätzlich ein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege seitens des Amtes für Jugend und Familie Chemnitz erhoben werden.</p> <p><i>f) Eingliederungsbeihilfe</i></p> <p>Satz 1 Pflegekinder, die nach Beendigung der stationären Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe eigenen Wohnraum anmieten, erhalten einmalig eine Eingliederungshilfe von pauschal 990,00 €, um den Grundbedarf abzusichern.</p> <p>Satz 4 Das Pflegekind stellt während der laufenden stationären Hilfe zur Erziehung und vor Bezug des eigenen Wohnraumes einen Antrag.</p> <p><i>g) Zuzahlung für medizinische Hilfen</i></p>	<p>Satz 2 Von den Eltern kann kein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege seitens des Jugendamtes Chemnitz erhoben werden.</p> <p><i>f) Eingliederungsbeihilfe</i></p> <p>Satz 1 Pflegekinder, die nach Beendigung der stationären Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe eigenen Wohnraum anmieten, erhalten einmalig eine Eingliederungsbeihilfe von pauschal 990,00 €, um den Grundbedarf abzusichern.</p> <p>Satz 4 Das Pflegekind stellt während der laufenden stationären Hilfe zur Erziehung und vor Bezug des eigenen Wohnraumes einen Antrag und fügt den unterzeichneten Mietvertrag bei.</p> <p>g) Gewährung von Krankenhilfe Satz 9 und 10 werden neu eingefügt: Nach § 40 S. 2 SGB VIII hat Krankenhilfe als Leistung der Jugendhilfe, den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe zu befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind gem. § 40 S. 3 SGB VIII ausdrücklich zu übernehmen (Rechtsgutachten des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht vom 11.10.2010).</p>	<p>Die Formulierung wurde mit der Änderung in „Kein“ konkretisiert.</p> <p>Gezahlt werden Eingliederungsbeihilfen. Deshalb war das Wort „Eingliederungshilfe“ in „Eingliederungsbeihilfe“ zu ändern.</p> <p>Für den Umfang der Hilfe gelten die Regelungen über die Krankenhilfe als Leistung der Sozialhilfe, also die §§ 47 bis 52 SGB XII entsprechend (§ 40 S.1 Halbs.1 SGB VIII). Krankenhilfe als Leistung der Sozialhilfe ist inhaltlich auf die Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt (§ 48 SGB XII). Diese Beschränkungen im Leistungsinhalt gelten für die Jugendhilfe nicht. Die Verweisung vom SGB VIII in das SGB XII bezieht sich demnach nicht auf den Inhalt der Leistung sondern nur auf deren Umfang (Wiesner, in: ders., SGB VIII, § 40 Rn 7).</p>

alt	neu	Begründung
<p>2.5 Altersvorsorge / Unfallversicherung</p> <p>Satz 5 Kann eine Pflegeperson wegen des Pflegekindes nicht erwerbstätig sein, erhöht sich der Betrag auf das 2-Fache. Kann eine Pflegeperson nur teilweise erwerbstätig sein, so erhöht sich der Betrag auf das 1,5-Fache.</p>	<p>2.5 Altersvorsorge / Unfallversicherung</p> <p>Satz 5 Kann eine Pflegeperson wegen der Betreuung des Pflegekindes nicht erwerbstätig sein, erhöht sich der Betrag auf das 2-Fache. Kann eine Pflegeperson nur teilweise erwerbstätig sein, so erhöht sich der Betrag auf das 1,5-Fache.</p>	<p>Hier wurde eine konkretere Formulierung verwendet.</p>
<p>3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung</p> <p>Satz 5 Die Betreuung der Kinder erfolgt im Rahmen des § 42 SGB VIII. Die Unterbringungsdauer in der Bereitschaftsbetreuungsfamilie sollte in der Regel nicht mehr als 8 Wochen bis zur Perspektivklärung betragen.</p>	<p>3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung/andere geeignete Person</p> <p>Satz 5 Die Betreuung der Kinder erfolgt im Rahmen des § 42 SGB VIII. Die Unterbringungsdauer in der Bereitschaftsbetreuungsfamilie oder bei einer anderen geeigneten Person sollte in der Regel nicht mehr als 8 Wochen bis zur Perspektivklärung betragen.</p>	<p>Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII ist auch bei einer anderen geeigneten Person möglich. Siehe Punkt 3.1 Anspruchsberechtigung.</p>
<p>3.1 Anspruchsberechtigung</p> <p>Satz 1 Anspruchsberechtigt für Leistungen der FBB sind Personen, die durch das Amt für Jugend und Familie Chemnitz als Bereitschaftsbetreuungspersonen überprüft und bestätigt sind.</p> <p>Satz 2 Ein in Obhut genommenes Kind kann in der Ausnahme auch bei einer anderen geeigneten Familie oder bei Verwandten untergebracht werden.</p>	<p>3.1 Anspruchsberechtigung</p> <p>Satz 1 Anspruchsberechtigt für Leistungen der FBB sind Personen, die durch das Jugendamt Chemnitz als Bereitschaftsbetreuungspersonen überprüft und bestätigt sind und dies im Rahmen des „Vertrages für Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ vereinbart haben.</p> <p>Satz 2 Ein in Obhut genommenes Kind kann gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bei einer anderen geeigneten Person untergebracht werden. Dies können beispielsweise Verwandte sein. Ob eine Person geeignet ist, stellt der Allgemeine Sozialdienst oder der Pflegekinderdienst fest.</p>	<p>Geeignete Personen im Sinne der Vorschrift des § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind vor allem Bereitschaftspflegestellen.</p> <p>Aber auch sonstige Personen, wie Verwandte oder Freunde oder ein nicht sorgeberechtigter Elternteil, kommen in Betracht. ...Die Unterbringung bei geeigneten Personen kommt insbesondere bei kleinen Kindern in Frage. (PK-SGB VIII/Möller, § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII Rn 29)</p>

alt	neu	Begründung
<p>3.2 Besuch von Kindertagesstätten</p> <p>Satz 1 Der Besuch einer Kindertagesstätte während der Inobhutnahme soll nur ausnahmsweise erfolgen.</p> <p>Satz 5 Wird seitens des ASD und des PKD die Notwendigkeit einer zusätzlichen Betreuung des Kindes in einer Kita/einem Hort gesehen, so kann von den Eltern nicht zusätzlich ein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhoben werden.</p>	<p>3.2 Besuch von Kindertageseinrichtungen</p> <p>Satz 1 Die Eingewöhnung in eine Kindertageseinrichtung während der Inobhutnahme sollte nur ausnahmsweise erfolgen.</p> <p>Satz 5 Wird seitens des ASD und des PKD die Notwendigkeit einer zusätzlichen Betreuung des Kindes in einer Kita/einem Hort gesehen, kann kein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege seitens des Jugendamtes Chemnitz erhoben werden.</p>	<p>Mit dem Begriff „Eingewöhnung“ erfolgt eine Klarstellung der Regelung.</p>
<p>3.4 Finanzierung</p> <p>(1) a) Bei Unterbringung eines Kindes in einer FBB oder einer anderen geeigneten Familie wird entsprechend den finanziellen Leistungen bei Vollzeitpflege je nach Altersgruppe das Pflegegeld für materielle Aufwendungen pro Monat gezahlt.</p>	<p>3.4 Finanzierung</p> <p>(1) a) Bei Unterbringung eines Kindes in einer FBB oder einer anderen geeigneten Familie wird entsprechend den finanziellen Leistungen bei Vollzeitpflege unter Punkt 2.2.1 je nach Altersgruppe das Pflegegeld für den Sachaufwand pro Monat gezahlt.</p> <p>Satz 3 wird neu eingefügt Bei Kindern/Jugendlichen die bei Verwandten untergebracht werden, wo bereits Kontakt zum Kind vor Beginn der Inobhutnahme bestand und keine besonders erhöhten Anforderungen (z. B. häufige Umgangskon-</p>	<p>Mit dem Verweis auf Punkt 2.2.1 wurde eine Korrektur vorgenommen und der Bezug zur Finanzierungsgrundlage deutlich gemacht. Die monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII sind die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes. Für die alte Begrifflichkeit der materiellen Aufwendungen findet sich neu die Begrifflichkeit des Sachaufwandes entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII).</p> <p>Hier werden Fallkonstellationen benannt, wo bereits Kontakte durch Verwandte zu den Kindern bestanden. Die besonderen erhöhten Anforderungen wie diejeni-</p>

alt	neu	Begründung
<p>c) Satz 1 Bei Nichtbelegung/Rufbereitschaft erfolgt für maximal 15 Tage im Monat eine Zahlung von 15,00 € pro Tag an die FBB</p>	<p>takte, Notwendigkeit einer Kennenlernphase) bestehen, wird der regelhafte einfache Erziehungssatz gezahlt.</p> <p>c) Satz 1 wird neu eingefügt Die FBB ist nicht mit Erwerbstätigkeit vereinbar. Die FBB erhält eine monatliche Grundpauschale für zusätzliche Aufwendungen. Die Grundpauschale für die FBB beträgt bei Aufnahme eines Kindes mindestens 775,00 € monatlich (Eine anteilige Berechnung auf Kalendertage erfolgt nicht). Ausfallzeiten des Kindes bis zu 45 Kalendertagen führen nicht zu einer Kürzung der Grundpauschale.</p>	<p>gen bei Unterbringung eines Kindes in einer FBB oder einer anderen geeigneten Familie sind hier nicht in dem Maß gegeben, so dass die Kosten der Erziehung im Verhältnis zur Vollzeitpflege nicht dem 4-fachen Satz sondern mit dem einfachen Satz vergütet werden.</p> <p>Das heißt: Erklärt sich eine Person bereit, im Sinne des § 42 SGB VIII als FBB zu arbeiten, ist diese Tätigkeit nicht mit Erwerbstätigkeit vereinbar.</p> <p>Mit dieser Regelung können Personen als FBB gewonnen werden, die bisher aufgrund fehlender finanzieller Unterstützung die Tätigkeit als FBB abgelehnt haben, bei gleichzeitiger Bereitschaft als FBB tätig werden zu wollen. Insbesondere betrifft dies Alleinstehende und Alleinerziehende sowie in Ehe oder Eheähnlicher Gemeinschaft lebende Hausfrauen. Die Berechnung der Grundpauschale in Höhe von 775,00 € orientiert sich an der Regelbedarfsstufe 1 ALG II für das Jahr 2019 in Höhe von 424,00 € und am § 12 Wohngeldgesetz Mietstufe II. Der Einpersonenhaushalt erhält monatliche einen Höchstbetrag für Miete und Belastung in Höhe von 351,00 €.</p>

alt	neu	Begründung
<p>d) Die FBB hat auf 30 Wochentage Urlaub im Jahr Anspruch. Jeder Urlaubstag wird mit 15,00 € vergütet</p>	<p>d) ehemals c) wird d) und neu eingefügt Bei Nichtbelegung/Rufbereitschaft erfolgt für maximal 30 Tage im Monat eine Zahlung von 25,00 € pro Tag an die FBB.</p> <p>e) ehemals d) wird e) und neu eingefügt Die FBB hat auf 30 Wochentage Urlaub im Jahr (im Sinne von Nichtbelegung mit in Obhut genommenen Kindern) Anspruch. Jeder Urlaubstag wird mit 25,00 €, unabhängig von der Zahlung der Grundpauschale, vergütet.</p>	<p>Die Vergütung der Tage an dem kein Pflegekind aufgenommen ist, wurde von 15,00 € auf 25,00 € angehoben. Grundlage ist die Grundpauschale, die mit 775,00 € für 30 Tage im Monat eine Vergütung von abgerundet 25,00 € ergibt.</p> <p>Die Vergütung der Urlaubstage, an dem kein Pflegekind aufgenommen ist, wurde von 15,00 € auf 25,00 € angehoben. Grundlage ist die Grundpauschale, die mit 775,00 € für 30 Tage im Monat eine Vergütung von 25,00 € ergibt</p>
<p>3.5 Altersvorsorge / Unfallversicherung</p> <p>Satz 3 Die Finanzierung der Altersvorsorge erfolgt für eine familiäre Bereitschaftsbetreuungsperson mit dem 2-fachen Satz bis zur Höhe des hälftigen Betrages zur gesetzlichen Rentenversicherung für das jeweils gültige Jahr.</p>	<p>3.5 Altersvorsorge / Unfallversicherung</p> <p>Satz 3 Die Finanzierung der Altersvorsorge erfolgt für eine familiäre Bereitschaftsbetreuungsperson mit dem 2-fachen Satz mindestens bis zur Höhe des hälftigen Betrages zur gesetzlichen Rentenversicherung für das jeweils gültige Jahr.</p>	<p>Entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)</p>
<p>3.6 Zuschüsse</p> <p>Tabelle:</p> <p>Art der Zuschüsse Einmalige Erstausrüstung für die familiäre Bereitschaftsbetreuungsfamilie. Zu berücksichtigen sind bereits vorhandene Ausstattungsgegenstände aus vorangegangenen Hilfen.</p>	<p>3.6 Zuschüsse</p> <p>Tabelle:</p> <p>Art der Zuschüsse Pro Platz einmalige Erstausrüstung für die familiäre Bereitschaftsbetreuungsfamilie und bei anderer geeigneter Person. Zu berücksichtigen sind bereits vorhandene Ausstattungsgegenstände aus vorangegangenen Hilfen.</p> <p>Neu eingefügt: Brille/Kontaktlinsen</p> <p>Finanzierung Pro Jahr 100,00 €</p>	<p>Hier erfolgte eine Klärstellung der Regelung. Die Ausstattung erfolgt pro Platz und nicht pro Kind.</p> <p>Zuschuss für Brille/Kontaktlinsen wurde nunmehr auch für Kinder, die in Familiärer Bereitschaftsbetreuung oder</p>

alt	neu	Begründung
	<p>Antragstellung: nein</p> <p>Vorlage von Nachweisen: ja</p>	<p>bei anderen geeigneten Personen untergebracht sind, aufgenommen und an der Regelung unter Punkt 2.4.1. angeglichen.</p>
<p>4 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie zu den Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung vom 31.01.2012, Beschluss des Jugendhilfeausschusses B-004/2012, außer Kraft.</p>	<p>4 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung vom 01.01.2016, Beschluss des Jugendhilfeausschusses B-006/2016, außer Kraft.</p>	